

12.01.2017

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seines Mitgliedsverbandes UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV

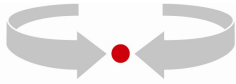
Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. vertritt als Dachverband die Interessen des unabhängigen Mittelstandes der Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Dazu gehören vor allem mittelständische Importeure von Mineralölprodukten, Betreiber von Tanklagern sowie Tankstellen- und Heizölunternehmen.

Der UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. repräsentiert mit seinen Lager- und Umschlagseinrichtungen den wesentlichen Anteil der in Deutschland verfügbaren Lagerkapazität für den gewerblichen Umschlag von Mineralöl- und Chemieprodukten.

Allgemeine Anmerkung

Für die Industrie sind Umweltverträglichkeitsprüfungen, UVP-Vorprüfungen und andere Genehmigungsverfahren und die damit verbundenen Anforderungen an den Vorhabenträger von hoher Bedeutung. So führt jede zusätzliche Verfahrensanforderung zu einer potenziellen Verzögerung im Zulassungsverfahren und somit zu einer Planungsunsicherheit, was nicht selten auch betriebswirtschaftliche Konsequenzen hat. Des Weiteren führt jede neue Anforderung zu einem größeren Aufwand beim Vorhabenträger und zu höheren Kosten. Um zusätzliche Verzögerungen, beispielsweise durch Unstimmigkeiten zwischen Antragssteller und Vollzugsbehörde, zu vermeiden, ist eine klare Formulierung der Verfahrensanforderungen von hoher Wichtigkeit.

Die im Referentenentwurf zum UVPG angedeuteten Verringerungen der Kosten sind für uns daher nicht nachvollziehbar. Der Aufwand für die Industrie – und damit verbunden die Kosten – nimmt durch die Zunahme der Darlegungspflichten zur UVP-Vorprüfung als auch zur eigentlichen UVP erheblich zu und nicht ab.



Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G-E)

1. Bestandsschutz

Zu § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 5 UVP-G-E

Wir bitten um Beibehaltung der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung, die laut der Kommentare [RJ3], [RJ5], [RJ6] und [RJ8] noch nicht final innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist.

Begründung

Die zeitliche Begrenzung dient dem Bestandsschutz und ist europarechtlich unbedenklich.

2. Pflicht bei Änderungsvorhaben

Zu § 9 UVP-G-E

Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Vorprüfungen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind nur durchzuführen, wenn die jeweilige Änderung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird.“

Begründung

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 UVP-G-E differenzieren im Hinblick auf Vorprüfungen nicht nach der Qualität der jeweiligen Änderung. Zwar orientiert sich die im Entwurf vorgeschlagene Ausgestaltung an der bestehenden nationalen Rechtslage, allerdings erscheint eine Verpflichtung zur Durchführung einer – durch die neue UVP-Richtlinie deutlich komplexeren – Vorprüfung bei jeder Art der Änderung nicht angemessen. Um nicht bei jeder Kleinständerung stets die UVP-Vorprüfung durchzuführen, sollte eine Bagatellregelung eingeführt werden.

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zu § 19 Abs. 2 UVP-G-E

Der Umfang der auszulegenden Unterlagen muss auf das europarechtlich Erforderliche begrenzt werden. Das Wort „zumindest“ wird gestrichen.

Begründung

In § 19 Abs. 2 UVP-G-E findet sich die Formulierung, dass „zumindest“ die im Folgenden unter den Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen auszulegen sind. Eine solche Öffnungsklausel ist in den zugrundeliegenden europarechtlichen Vorschriften nicht enthalten. Vielmehr heißt es in Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmen Folgendes zugänglich gemacht wird: (...)“. Die „zumindest“-Formulierung führt dazu, dass der Umfang der auszulegenden Unterlagen von den Behörden angesichts fehlender normativer Begrenzungen beliebig erweitert werden kann. Dies führt zu weit und ist abzulehnen.

4. Veröffentlichungen von Antragsunterlagen im Internet

Zu § 20 Abs. 2 UVPG-E

Dieser Absatz ist dringend zu korrigieren.

Begründung

Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet ist europarechtlich nicht gefordert und fördert die missbräuchliche Ausspähung von sensiblen Daten. Es ist auf einen effektiven Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von sonstigen sensiblen Daten zu achten. Namentlich müssen Gefahren durch Wirtschaftsspionage und Terrorismus wirksam eingedämmt werden. Angesichts des großen Umfangs an zusätzlichen Daten, die zukünftig insbesondere bei BlmSchG-Verfahren ins Internet zu stellen sind, muss es Entlastungen für den Vorhabenträger geben, wenn dieser sich auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berufen will. Eine kleinteilige und aufwändige Begründung für jede Schwärzung sollte nicht mehr gefordert werden dürfen.

Zum Entwurf der 9. BlmSchV

1. Auslegung von Antrag und Unterlagen

Zu § 10 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV-E

Dieser Absatz ist dringen zu korrigieren.

Begründung

Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet ist europarechtlich nicht gefordert und fördert die missbräuchliche Ausspähung von sensiblen Daten. Es ist auf einen effektiven Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von sonstigen sensiblen Daten zu achten. Namentlich müssen Gefahren durch Wirtschaftsspionage und Terrorismus wirksam eingedämmt werden. Angesichts des großen Umfangs an zusätzlichen Daten, die zukünftig insbesondere bei BlmSchG-Verfahren ins Internet zu stellen sind, muss es Entlastungen für den Vorhabenträger geben, wenn dieser sich auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berufen will. Eine kleinteilige und aufwändige Begründung für jede Schwärzung sollte nicht mehr gefordert werden dürfen.

MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.

Georgenstraße 23, 10117 Berlin

info@mew-verband.de

Telefon +49 (0)30 - 20 45 12 53

Ansprechperson: Frank Schaper